

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.112 vom 19. Mai 2022

BS Appellationsgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.112

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.112 du 19 mai 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.112 del 19 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 33 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Verwaltungsgericht urteilt mit voller Kognition (Ratschlag Nr. 18.1330.01 vom 26. September 2018 zu einem neuen Gesetz über den Justizvollzug S. 32), es übt also eine Sachverhalts-, Rechts- und Angemessenheitskontrolle aus (vgl. § 8 Abs. 1 und 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100] in Verbindung mit § 33 Abs. 2 JVG; VGE VD.2020.127 vom 24. August 2020 E. 1.3).

Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 79b Abs. 1 lit. a des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) kann die Vollzugsbehörde auf Gesuch einer verurteilten Person den Vollzug einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten in der Form der elektronischen Überwachung bewilligen. Voraussetzung für die Bewilligung ist gemäss Art. 79b Abs. 2 StGB das Fehlen von Flucht- und Fortsetzungsgefahr (lit. a). Zudem muss die verurteilte Person über eine dauerhafte Unterkunft (lit. b) sowie über eine geregelte Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche, der sie nachgeht oder die ihr zugewiesen werden kann, verfügen (lit. c). Schliesslich müssen die mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen (lit. d) und die verurteilte Person muss einem für sie ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmen (lit. e). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. Husmann, in: Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, Bern 2020, Art. 79b N 11).

Wie mit der Vollzugsform der Halbgefängenschaft soll mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der elektronischen Überwachung der mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oft einhergehende Verlust der bisherigen Arbeitsstelle oder des Ausbildungsplatzes und die damit verbundene Desintegration aus der Arbeitswelt vermieden werden (Koller, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 77b StGB N 2 mit Hinweis auf BGE 99 Ib 45 E. 1; Joset, in: Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, Bern 2020, Art. 77b N 4; Wohlers, in: Wohlers/Godenzi/Schlegel, StGB Handkommentar,

E. 4

Mit dem angefochtenen Entscheid ist weiter auch das Gesuch des Rekurrenten um Vollzugaufschub abgewiesen worden. Auch dieser Entscheid wird vom Rekurrenten angefochten.

4.1 Gemäss § 22 Abs. 1 JVG kann die Vollzugsbehörde den Vollzug einer Strafe aus wichtigen Gründen aufschieben oder unterbrechen. Wichtige Gründe liegen gemäss § 22 Abs. 2 lit. b JVG insbesondere bei Hafterstehungsunfähigkeit vor. Beim Entscheid über den Strafaufschub sind die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Entweichungs- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Sachverständigen zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 3 JVG). Die Vollzugsbehörde nimmt dabei eine Abwägung zwischen dem Interesse der eingewiesenen Person am Strafaufschub und dem öffentlichen Interesse an einem reibungslosen Strafvollzug bzw. dem Strafdurchsetzungsanspruch vor (Koller, Aufschiebung von Strafen und Massnahmen, in: Brägger [Hrsg.], Das schweizerische Vollzugslexikon, Basel 2014, S. 52, 54).

4.2 Der Rekurrent macht nicht geltend, seine Haft nicht antreten zu können. Vielmehr bezieht er sich im Ergebnis weiterhin auf seine behauptete, aber durch nichts belegte familiäre Situation. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, musste der Rekurrent vor dem Hintergrund der Verurteilung anfangs 2022 wissen, dass er zeitnah einen Freiheitsentzug zu vergegenwärtigen hat und sich damit im Zusammenhang mit der anzutretenden Arbeitsstelle allfällig eine zeitliche Kollision ergeben wird. Dies muss auch für seine ehemalige Ehefrau gelten, welche ihre Stelle und die Betreuungsplätze ihrer Kinder gekündigt haben soll. Die Angaben der ehemaligen Ehefrau des Rekurrenten lassen denn auch darauf schliessen, dass sich das Paar der allfälligen Komplikationen aufgrund des anstehenden Strafvollzugs durchaus bewusst war. So machte die ehemalige Ehefrau des Rekurrenten der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug mit E-Mail vom 25. Februar 2022 folgende Mitteilung: «Gerade als wir die Pläne um unsere Zukunft schmieden und uns überlegten, wie wir unser Leben wieder in die Reihe bekommen sollen (Arbeitsaufteilung und -suche, Erziehung der Kinder, Schulden, ...), uns jedoch riesig über eine gemeinsame Zukunft nach knapp sechs Jahren freuten, kam der Strafbefehl wie ein Schlag ins Gesicht. [] Die Einsprache ging unter und die Frist lief ab. Auch als mein Vater die Anzeige zurückziehen wollte, war der Entscheid gemäss der Anwältin von meinem Vater, [...], bereits rechtskräftig». Vor diesem Hintergrund musste es dem Rekurrenten zum vornherein klar sein, dass ein Strafvollzug im Normalvollzug im Raum steht. Dies gilt umso mehr, als der Rekurrent innert der Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Vollzugsbefehls noch gar kein Gesuch um Strafverbüsung in der Form der elektronischen Überwachung eingereicht und ein solches erst am 20. April 2022 gestellt hatte. Die behaupteten Dispositionen wurden daher in Kenntnis des Vollzugsbefehls vom 17. Februar 2022 zum Strafantritt im Gefängnis Bässlergut gemacht, weshalb der Rekurrent daraus zum vornherein nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Ein wichtiger Grund, der einen Strafaufschub rechtfertigen würde, liegt somit nicht vor.

E. 5

Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt der Rekurrent dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■, einschliesslich Auslagen (vgl. § 30 Abs. 1 VRPG; § 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, SG 154.810]). Die Gerichtskosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.